

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24. März 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 6. Dezember 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz begrüsst der sgv die Vorlage, die auf eine Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze abzielt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass einige Vorschläge angepasst und durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden müssen.

Vor einigen Monaten wurde durch den Schweizer Souverän das Elektrizitätsgesetz mit über 60 % angenommen. Damit wurden die Ziele der nationalen Energiestrategie bestätigt. Der Beschleunigungserlass, der noch immer vom Parlament diskutiert wird, ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes. Denn der Ausbau der erneuerbaren Energien wird nur dann wirklich effektiv sein, wenn die Infrastrukturen für die Stromübertragung und -verteilung mit dem Tempo des Aufbaus neuer Produktionskapazitäten Schritt halten. Laut dem Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) dauern die Genehmigungsverfahren für Hochspannungsnetzprojekte derzeit zwischen 8 und 12 Jahre. Bei niedrigeren Spannungsebenen besteht das Haupthindernis in der Vielzahl der für den Netzausbau erforderlichen Verfahren. Die zunehmende Verzögerung bei der Genehmigung von Netzinfrastrukturen im Vergleich zum Ausbau der Stromproduktionsanlagen stellt eine Herausforderung dar. Es entsteht eine Entkoppelung, die rasch behoben werden muss. Denn nur zusammen – Produktion und Netze – gelangt die Elektrizität an ihren Verwendungsort.

Notwendiger Einbezug der Verteilnetze

Auf der Ebene der Verteilnetze ist das effiziente Management von Einspeisung und Verteilung der wachsenden Mengen an Solarstrom von entscheidender Bedeutung. Dazu gehört auch die Rückspeisung in die höheren Netzebenen und die Anpassung an neue Verbrauchergewohnheiten. Diese Umstellung erfordert einen Ausbau der Infrastruktur, u. a. durch die Installation von Tausenden zusätzli-

cher Transformatorstationen (Ebene 6) und die Modernisierung des Netzes durch digitale Technologien. Der Grossteil der Anstrengungen muss sich somit auf das Verteilnetz konzentrieren. Dennoch sehen die aktuellen Vorschläge des Bundesrates keine spezifischen Massnahmen für diese Netze vor. Dies muss unbedingt geändert werden, um eine reibungslose und effiziente Energiewende zu gewährleisten.

Verbindliche und sanktionierbare Behandlungsfristen

Die derzeit geltenden Bestimmungen sehen eine Gesamtdauer des Verfahrens vor. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine rechtlichen Konsequenzen. Ebenso sind die Bearbeitungsfristen nicht verbindlich, sie werden fast immer überschritten. Damit die notwendigen Netzkapazitäten möglichst zur gleichen Zeit wie die Inbetriebnahme neuer Produktionsanlagen bereitgestellt werden können, sollten die Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Plangenehmigungsverfahren symmetrisch gestaltet werden. Auf diese Weise muss sich die kantonale Leitbehörde mit den zuständigen Bundesbehörden abstimmen.

Die Fristen für die Stellungnahmen der Fachbehörden auf Bundes- und Kantonebene sollten kurz und verbindlich sein. In diesem Sinne ist die Verkürzung der Frist von derzeit drei Monaten auf einen Monat positiv zu bewerten. Um eine stärkere Verbindlichkeit zu erlangen, sollte die Nichteinhaltung dieser Frist jedoch sanktioniert werden können. Zum Beispiel könnte bei Nichteinhaltung der Frist durch die kantonalen Behörden davon ausgegangen werden, dass diese auf eine Stellungnahme verzichten. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer Teilgenehmigung für nicht umstrittene Teile eines Projekts vorgesehen werden. Zwar ist dies bereits grundsätzlich möglich, in der Praxis scheint die Bestimmung jedoch nicht angewendet zu werden. Dies ist zu verbessern.

Raschere Anpassung und Bearbeitung

Der Bericht über die Wirksamkeit aller neuen Massnahmen, die in dieser Überarbeitung vorgeschlagen werden, muss in einem kürzeren Abstand als zehn Jahre erstellt werden. Notwendige Änderungen können so rascher vorgenommen werden. Der Faktor Zeit ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und den Erfolg der Transformation unseres Energiesystems von entscheidender Bedeutung.

Ein kritischer Faktor für die rasche Bewilligung von Anlagen sind die Ressourcen, die für die Bearbeitung der Gesuche bei den Behörden und Fachstellen auf allen Ebenen eingesetzt werden. Die Praxis zeigt, dass bereits heute die vorhandenen Ressourcen oft nicht ausreichen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich noch verschärfen, da die Anzahl der Projekte auf allen Ebenen des Netzes erheblich zunehmen wird. Die Behörden sollten deshalb von unnötigen Prozessen entlastet werden, um Ressourcen freizusetzen, zum Beispiel indem der Anwendungsbereich der nachträglichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 2 VPeA auf Anlagen bis maximal 36 kV ausgeweitet wird, so wie es der VSE vorschlägt.

Vorbehältlich der oben aufgeführten Kommentare unterstützt der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen. Wir danken für die Kenntnissnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter